S 37 AS 48/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zum Anspruch auf Mehrbedarfsleistungen nach § 21 Abs. 6 SGB II für die Beschaffung von medizinischen Schutzmasken
Normenkette	§ 21 Abs 6 SGB II § 86b Abs 2 S 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 48/21 ER
Datum	08.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 125/21 B ER
Datum	23.03.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde

Die fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Oldenburg vom 8. MÃ¤rz 2021 ist nicht begrÃ¼ndet.

Der Senat geht mit dem SG davon aus, dass der fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit einer

Beschwerde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderliche Beschwerdewert von mehr als 750 â¬ erreicht ist. Zwar ist die RechtsmittelfÃ¤higkeit gerichtlicher Entscheidungen auf das sachlich verfolgbare Prozessziel beschrÃ¤nkt (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 22. Juli 2010 â B 4 AS 77/10 B â juris Rn. 7) und dieses besteht bei einem Abstellen auf die aktuelle Verordnungslage hinsichtlich der Maskenpflicht und deren Finanzierung nur in dem Erlass einer einstweiligen Anordnung fÃ¼r den Zeitraum bis zum 28. MÃ¤rz 2021. Denn mit Ablauf dieses Tages tritt die NiedersÃ¤chsische Verordnung Ã¼ber MaÃnahmen zur EindÃ¤mmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (NiedersÃ¤chsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 12. MÃ¤rz 2021 gemÃ¤Ã ihrem Â§Â 20 Abs. 1 auÃer Kraft und damit auch das in Â§ 3 Abs. 3 S. 3 dieser Verordnung angeordnete Tragen einer medizinischen Maske. Die Antragsteller haben aber in ihrer BeschwerdebegrÃ¼ndung zum Ausdruck gebracht, dass sie jedenfalls bis zur Zahlung des geplanten Einmalbetrags von 150 â¬ fÃ¼r Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ II) eine vorlÃ¤ufige gerichtliche Regelung hinsichtlich ihrer Versorgung mit medizinischen Masken in âeiner bedarfsdeckenden Anzahlâ anstreben, und in Ansehung der Entscheidung des SG Karlsruhe vom 11. Februar 2021 (S 21 AS 213/21 ER), mit dem monatliche Leistungen in HÃ¶he von 129 â¬ als Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 6 SGB II fÃ¼r Beschaffung von FFP2-Masken fÃ¼r einen Zeitraum von 21 Wochen zugesprochen worden sind, muss der Erlass einer einstweiligen Anordnung mit diesem Inhalt als sachlich verfolgbares Prozessziel gewertet werden. Unter BerÃ¼cksichtigung eines mÃ¶glichen Anordnungszeitraums von 21 Wochen und eines monatlichen Mehrbedarfs von 129 â¬ fÃ¼r zwei Personen ist vorliegend â wie das SG Oldenburg in dem angefochtenen Beschluss zutreffend festgestellt hat â der maÃgebliche Beschwerdewert von mehr als 750 â¬ erreicht.

Die danach zulÃ¤ssige Beschwerde ist in der Sache nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat es zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG zu verpflichten, die Antragsteller mit FFP2-Masken (Antragsschrift) oder medizinischen Schutzmasken (Schriftsatz vom 1. MÃ¤rz 2021) zu versorgen oder ihnen Geldleistungen zur Beschaffung solcher Masken zu gewÃ¤hren. Die in Â§ 3 Abs. 3 S. 3 der NiedersÃ¤chsischen Corona-Verordnung (und gleichlautenden Bestimmungen anderer BundeslÃ¤nder) geregelte Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken bis zum 28. MÃ¤rz 2021 hat der Bundesgesetzgeber mit einem einmaligen, bis zum 6. MÃ¤rz 2021 befristeten Anspruch der Leistungsbezieher nach dem SGBÂ II gegen die gesetzliche Krankenversicherung auf zehn Schutzmasken (Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Â§ 2 Abs. 2a der Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 â Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung â vom 14. Dezember 2020 in der Fassung vom 4. Februar 2021) flankiert. Angesichts dieser Verordnungslage kommt eine vorlÃ¤ufige gerichtliche Regelung hinsichtlich der Versorgung der Antragsteller mit weiteren Schutzmasken auf Kosten des Antragsgegners von vornherein nur fÃ¼r den Zeitraum bis zum Ende der Maskenpflicht (28. MÃ¤rz 2021) in Betracht. Es ist gegenwÃ¤rtig offen, welche MaÃnahmen der Verordnungsgeber fÃ¼r die Zeit ab dem 29. MÃ¤rz 2021 zur EindÃ¤mmung der Pandemie ergreifen wird. Bei einem weiteren Anstieg der

Fallzahlen sind z. B. AusgangsbeschrÃ¤nkungen nicht ausgeschlossen, wodurch die Zahl benÃ¶tigter Schutzmasken tendenziell reduziert wÃ¼rde. Zudem kann gegenwÃ¤rtig nicht davon ausgegangen werden, dass der Bundesgesetzgeber auf eine VerlÃ¤ngerung der Maskenpflicht nicht mit einem erneuten, ggf. ausgeweiteten Anspruch von Leistungsbeziehern nach dem SGB II gegen die gesetzliche Krankenversicherung auf Versorgung mit Schutzmasken reagieren wÃ¼rde. Bei dieser Sachlage ist die Notwendigkeit einer vorlÃ¤ufigen gerichtlichen Regelung fÃ¼r die Zeit ab dem 29. MÃ¤rz 2021 nicht erkennbar.

Hinsichtlich des Zeitraum bis zum 28. MÃ¤rz 2021 haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht, dass in ihrem Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf i. S. des Â§ 21 Abs. 6 SGBÂ II auf Versorgung mit medizinischen Masken Ã¼ber den gegen die gesetzliche Krankenversicherung bestehenden Leistungsanspruch nach der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung hinaus besteht. Der Senat weist die Beschwerde nach eigener SachprÃ¼fung aus den in jeder Hinsicht zutreffenden und nicht ergÃ¤nzungsbedÃ¼rftigen GrÃ¼nden des angefochtenen Beschlusses zurÃ¼ck und sieht gemÃ¤Ã Â§ 142 Abs. 2 S. 3 SGG von einer weiteren BegrÃ¼ndung ab. Weitere AusfÃ¼hrungen sind entbehrlich, da die Antragsteller sich zur BegrÃ¼ndung ihrer Beschwerde im Wesentlichen nur auf ihr erstinstanzliches Vorbringen bezogen haben.

Wie bereits das SG folgt der Senat nicht dem Beschluss des SG Karlsruhe vom 11. Februar 2021 (S 12 AS 213/21 ER) und den dort vertretenen (als abwegig zu bezeichnenden) Rechtsauffassungen, wonach BÃ¼rger Ã¼ber die Regelungen in den Corona-Verordnungen hinaus zum Tragen von FFP2-Masken verpflichtet seien, da sie bei der Verwendung von sog. OP-Masken â zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der (gefÃ¤hrlichen) KÃ¶rperverletzung im Wege der GesundheitsschÃ¤digung durch eine Ansteckung in subjektiv bedingt vorsÃ¤tzlicher Weise unmittelbarâ ansetzen wÃ¼rden (juris Rn. 60 und 79) und es anderseits â offenbar ungeachtet der Pandemielage â Â verfassungsrechtlich geboten sein soll, die â infektionsbedingte Notwendigkeit zur sozialen Distanzierung im grÃ¶ÃtmÃ¶glichen AusmaÃ durch geeignete, auch kostspielige MaÃnahmen abzumildern, um eine grÃ¶ÃtmÃ¶glichen Freiraum fÃ¼r soziale Kontakte aufrechtzuhaltenâ (juris Rn. 101).

Nach alledem kann dahinstehen, ob ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht ist. Soweit die Antragsteller indes in der Antragsschrift explizit die Auffassung vertreten, dass weder EinkommensfreibetrÃ¤ge noch â mÃ¶glicherweise vorhandene Sparguthaben o. Ã¤.â fÃ¼r den Erwerb der Masken einzusetzen seien, trifft dies nicht zu (vgl. zur BerÃ¼cksichtigung von SchonvermÃ¶gen bei der PrÃ¼fung des Anordnungsgrundes: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Mai 2020 â 1 BvR 2289/19 â juris Rn. 7 und zur BerÃ¼cksichtigung von ErwerbstÃ¤tigenfreibetrÃ¤gen: Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. Juli 2020 â L 7 AS 1014/20 B ER â juris Rn. 9).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Erstellt am: 03.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024